



LAND BRANDENBURG

Landesamt für Soziales und Versorgung | Postfach 10 01 23 | 03001 Cottbus

Ausschließlich per E-Mail

Sozialdezernate und Sozialämter der Landkreise
und kreisfreien Städte im Land Brandenburg

Landkreistag Brandenburg
Städte- und Gemeindebund Brandenburg
MSGIV, Abt. 2, Ref. 24
Serviceeinheit Entgeltwesen

Landesamt Für Soziales und Versorgung

Lipezker Straße 45
03048 Cottbus

Bearb.: Babett Metzloff
GZ.: **RS 03/2023**
GZ. Bitte bei Rückantwort angeben!
Telefon: (0355) 2893-532
Fax: (0355) 27548-4533
Internet: www.lasv.brandenburg.de
E-Mail: katja.konzack@lasv.brandenburg.de

Cottbus, 24.08.2023

Bus 16 bis Poznaner Str. / BTU
Tram 4 bis Gelsenkirchener Platz
Anschluss: Bus 13, 14
Bis Lipezker Str. / Schwarzheider Str.
Oder Tram 4 bis Schwarzehider Str.

LASV Rundschreiben des üöTEGH Nr. 03/2023

- Thema:** Begründung eines gewöhnlichen Aufenthalts in besondere Wohnformen und ein damit verbundener Wechsel der örtlichen Zuständigkeit
- Bezug:** kein Bezug
- Anlage(n)** keine Anlagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus verschiedenen Anfragen von örtlichen Trägern der Eingliederungshilfe zur örtlichen Zuständigkeit bei Umzug einer leistungsberechtigten Person aus einer besonderen Wohnform in eine Pflegeeinrichtung ergab sich Klärungsbedarf zur Begründung eines gewöhnlichen Aufenthalts in besonderen Wohnformen.

Im Falle eines Rechtskreiswechsel von der Eingliederungshilfe aus dem SGB IX hin zu Hilfe zur Pflege im SGB XII muss die örtliche Zuständigkeit neu geprüft werden. Für die Feststellung der örtlichen Zuständigkeit wird sowohl nach § 98 Absatz 1 SGB IX als auch nach § 98 Absatz 2 SGB XII (hier für stationäre Leistungen) auf den gewöhnlichen Aufenthalt der leistungsberechtigten Person abgestellt.

Besucheranschrift

Lipezker Straße 48, Haus 5
03048 Cottbus

Leitweg-ID für E-Rechnung

12-121096894459866-05

Umsatzsteuer-IdNr.

DE343672726



I. Regelzuständigkeit:

1. Grundsatz: Gewöhnlicher Aufenthalt

§ 98 Absatz 1 SGB IX

Nach § 98 SGB IX ist für die Eingliederungshilfe der Träger der Eingliederungshilfe örtlich zuständig, in dessen Bereich die leistungsberechtigte Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt zum Zeitpunkt der ersten Antragstellung nach § 108 Absatz 1 SGB IX hat oder in den zwei Monaten vor den Leistungen einer Betreuung über Tag und

Nacht zuletzt gehabt hatte. Diese Zuständigkeit bleibt bis zur Beendigung des Leistungsbezuges bestehen. Auch bei Umzug der leistungsberechtigten Person und dem Wechsel der besonderen Wohnform bleibt die örtliche Zuständigkeit unverändert bestehen.

§ 30 Absatz 3 Satz 2 SGB I

Der gewöhnliche Aufenthalt einer Person bestimmt sich nach § 30 Absatz 3 Satz 2 SGB I. Demnach hat jemand den gewöhnlichen Aufenthalt dort, wo er sich unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, dass er an diesem Ort oder in diesem Gebiet nicht nur vorübergehend verweilt. Es kommt darauf an, wo sich unter Berücksichtigung des Willens des Betroffenen und der bisherigen tatsächlichen Verweildauer der regelmäßige Schwerpunkt der persönlichen Lebensverhältnisse befindet. Der gewöhnliche Aufenthalt fordert zwar keine ständige, wohl aber eine regelmäßige Anwesenheit.

2. Ausnahme: Tatsächlicher Aufenthalt

§ 98 Absatz 2 SGB IX

Kann der gewöhnliche Aufenthalt nicht binnen vier Wochen ermittelt werden oder besteht kein gewöhnlicher Aufenthalt, ist der tatsächliche Aufenthaltsort maßgeblich.

II. Sonderfälle:

1. Stationäre Einrichtungen und Vollzugsanstalten

§ 109 SGB XII

Als gewöhnlicher Aufenthalt im Sinne des Zwölften Kapitels und des Dreizehnten Kapitels, Zweiter Abschnitt, gelten nicht der Aufenthalt in einer Einrichtung im Sinne von § 98 Absatz 2 SGB XII (stationäre Leistungen) und der auf einer richterlich angeordneten Freiheitsentziehung beruhende Aufenthalt in einer Vollzugsanstalt.

2. Besondere Wohnformen

Besondere Wohnformen nach § 113 Absatz 5 SGB IX i. V. m. § 42a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 SGB XII sind keine Einrichtungen im Sinne des § 98 Absatz 2 SGB XII.

Mit den gesetzlichen Änderungen ab dem 01.01.2020 und der damit verbundenen Trennung der existenzsichernden Leistungen nach SGB XII von den Fachleistungen nach SGB IX wird der reformierten Eingliederungshilfe Rechnung getragen. Weder der Wortlaut „stationäre Einrichtung“ wird im SGB IX Teil 2 verwendet, noch

findet eine inhaltlich deckungsgleiche Übertragung auf die besonderen Wohnformen statt. Hierfür spricht auch die mit dem Erlass des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) verbundene Absicht, die Inklusion von Menschen mit Behinderungen zu fördern. Menschen, die in der besonderen Wohnform leben, werden denjenigen, die in einer Wohnung leben, gleichgestellt (u. a. auch Wegfall der Zahlung des Barbetrages nach § 27b Absatz 3 SGB XII an Bewohner einer besonderen Wohnform; keine Kürzung der Blindenhilfe nach § 72 Absatz 3 SGB XII für Bewohner einer besonderen Wohnform, da dieser Tatbestand nur bei Leistungsberechtigten zur Anwendung kommt, die in einer Einrichtung leben).

Somit kann auch in besonderen Wohnformen ein gewöhnlicher Aufenthalt begründet werden. Voraussetzung für die Begründung des gewöhnlichen Aufenthalts in einer besonderen Wohnform ist, dass der Wille der antragstellenden Person darauf gerichtet ist, dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt zu begründen und die Person dies durch Einzug in die besondere Wohnform manifestiert hat.

III. Neufestsetzung der Zuständigkeit in folgenden Fällen:

1. Kein Bezug von Leistungen nach Teil 2 SGB IX von mindestens sechs Monaten, § 98 Absatz 1 Satz 3 SGB IX

Wenn für einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens sechs Monaten keine Leistungen der Eingliederungshilfe nach Teil 2 des SGB IX bezogen wurden, ist die örtliche Zuständigkeit neu festzustellen.

2. Ende des Bezugs von Leistungen der EGH und danach Gewährung anderer Leistungen

Die örtliche Zuständigkeit ist ebenfalls neu festzustellen, sobald der Bezug von Eingliederungshilfeleistungen nach Teil 2 des SGB IX endet und anschließend andere Sozialleistungen, z. B. Hilfe zur Pflege nach dem siebten Kapitel des SGB XII, gewährt werden.

Für die Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit stellt § 98 Absatz 2 SGB XII auf den gewöhnlichen Aufenthalt vor Aufnahme in die (Pflege)Einrichtung ab. Die Begründung des gewöhnlichen Aufenthalts in der besonderen Wohnform führt zu einem Wechsel der örtlichen Zuständigkeit, wenn Leistungen der Eingliederungshilfe zuletzt außerhalb des Bereichs des bisher zuständigen Leistungsträgers erbracht wurden.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Kersten